



Stellungnahme der Frau Barbie Haller, Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs
im Rheinischen Revier**

BT-Drucksache 20/4300

Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der
Braunkohleverstromung in Deutschland**

**Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
gemäß § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes**

BT-Drucksache 20/4299

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

Die Bundesnetzagentur begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg einerseits und der befristeten Verlängerung der Laufzeit der genannten Kraftwerke andererseits werden die Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit vor dem Hintergrund der aktuellen Ukraine-Krise zielführend verknüpft. Darüber hinaus möchten wir auf die nachfolgenden Punkte hinweisen.

Braunkohleausstiegs und Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die großen Braunkohleanlagen im rheinischen Revier (RWE) und der Lausitz (LEAG) werden zu den festgeschriebenen Zeitpunkten stillgelegt und die Betreiber entschädigt. Die zwei RWE-Anlagen Neurath D und E mit jeweils etwa 600 MW sollen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Anpassungen im KVBG und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den bisher geregelten 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. März 2024 weiter betrieben werden, um die Stromversorgung in einer potentiellen Gasmangellage zu unterstützen.

Im Gegenzug sollen die letzten Stilllegungen im rheinischen Revier von 2038 auf 2030 vorgezogen werden, um die Dekarbonisierung bei der Stromerzeugung zu beschleunigen. Dies betrifft die Anlagen Niederaußem K, Neurath F und G mit einer Gesamtleistung von rund 3 GW. Die Höhe der vertraglich zugesicherten Entschädigungen von 2,6 Mrd. Euro an RWE bleibt unangetastet; die jährlichen Raten werden jedoch entsprechend der zeitlichen Anpassung von 15 auf zehn verkürzt. In Bezug auf die geregelten Entschädigungen für die Stilllegung der großen Braunkohleanlagen im rheinischen Revier und der Lausitz, steht die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission weiterhin aus.

Bis zum 30. September 2023 kann die Bundesregierung aufgrund der vorgesehenen Gesetzesänderungen entscheiden, ob Neurath D und E bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben werden oder in eine Reserve überführt werden sollen. Bei einem (marktlichen) Weiterbetrieb trägt RWE gem. des Entwurfs zum Änderungsvertrag die anfallenden Kosten und trifft die notwendigen Vorkehrungen selbst. Zudem ist in den Änderungen vorgesehen, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überprüfung des Kohleausstiegs bis zum 15. August 2026 entscheidet, ob und in welchem Umfang Niederaußem K, Neurath F und G am 1. April 2030 bis längstens 31. Dezember 2033 in eine Reserve überführt werden sollen.

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Anpassung der jeweiligen Stilllegungszeitpunkte. Auf diese Weise wird ein Ausgleich zwischen den kurzfristigen Bedürfnissen vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges und dem langfristigen Ziel des beschleunigten Ausstiegs aus der Kohleverstromung geschaffen. Der vorgesehene Kompromiss ermöglicht durch die Laufzeitverlängerungen der Anlagen Neurath D und E kurzfristig zur Energieversorgungssicherheit beizutragen. Es wird so ein dringender Beitrag zur Einsparung

von Erdgas zu Stromerzeugungszwecken geleistet und zudem sind positive Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

Das wechselseitige Nachgeben bei den Stilllegungszeitpunkten führte dazu, dass eine Anpassung der Gesamthöhe der Entschädigungszahlungen nicht vorgenommen wurde.

Netzstabilität und Versorgungssicherheit

Die befristete Verlängerung der Laufzeit von Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 hinaus bewirkt mittelbar die Einsparung von Erdgas zur Stromerzeugung im kommenden Winter. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im kommenden Winter, sowie den Winter 2023/24 ist die verlängerte Laufzeit der Braunkohlekraftwerke Neurath D und Neurath E über das Jahr 2022 hinaus sinnvoll.

Zur Wahrung der Netzstabilität nach dem Stilllegungszeitpunkt erlauben die bestehenden Regelungen des KVBG im Bedarfsfall die Umrüstung von einzelnen Kraftwerksgeneratoren je Kraftwerksstandort zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung. Dessen Betrieb erfordert keine Verfeuerung von Braunkohle.